

SATZUNG

des Tennisclub Dätzingen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Dätzingen e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dätzingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese dienen der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung, insbesondere des Tennissports, sportlicher Übungen und Leistungen. Gesellschaftsdienliche Zwecke dürfen im Vergleich zur steuerbegünstigten gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 3

Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist über den Württ. Tennisbund Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4
Mitgliedschaft im Verein

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die von zwei Vereinsmitgliedern mitunterzeichnet sein muß.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes nicht.

Bei der schriftlichen Anmeldung soll jedoch auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.04. des Kalenderjahres bezahlt hat.
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 5
Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren unterliegen den vom Vorstand festgelegten Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen. Sie haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.
- b. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die **Hauptversammlung** festgesetzt. Bei passiven Mitgliedern und bei mehreren Familienmitgliedern muß eine Ermäßigung gewährt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Beschluß des Vorstandes über die Aufnahme an den Verein zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b. der Vorstand.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9
Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt und durch Anschlag auf dem Vereinsgelände.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Neuwahlen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Mehrheitszählung nicht gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10
Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

Gruppe I 1. Vorsitzender
 Schriftführer
 Sportwart

Gruppe II 2. Vorsitzender
 Kassierer
 Jugendwart
 Ausschußvorsitzender für Veranstaltungen und Geselligkeit

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es finden jährlich Vorstandswahlen statt. Zur Wahl steht jeweils eine Vorstandsgruppe im jährlichen Wechsel.

Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anderes beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 11
Vorsitzende

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln. Intern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand und sein Stellvertreter können durch einstimmig gefassten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 12
Ausschüsse

Für die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen kann der Vorstand Ausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern.

§ 13
Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14
Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Platzsperre und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Auf der Tagesordnung muß die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2, Sätze 1 und 2, dieser Satzung zu übertragen.

§ 16
Satzung

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, daß es die Bestimmungen des Satzung nicht kennt. Die Satzung wird an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle ausgehängt.

Dätzingen, den